

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Zl. 13/1 25/55

2025-0.578.612

BG, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Referent: Dr. Walter Schwartz, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

1. Allgemeines:

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ist jedes Bemühen um eine Beschleunigung von behördlichen Verfahren zu begrüßen. Das Verwaltungsverfahren war seit jeher auf eine besonders effiziente Rechtsverwirklichung ausgelegt; so erklären sich viele seiner Besonderheiten (zB Offizialmaxime, Entscheidungspflicht). Dennoch hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass Verwaltungsverfahren, an denen viele Parteien beteiligt sind, oft nur schwer administriert werden können und häufig fehleranfällig sind. Daraus resultieren lange Verfahrensdauern, die gerade bei großen Projekten zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen führen können.

Die Materiengesetzgeber haben dieses Problem erkannt und sind ihm dadurch begegnet, dass sie in ihre Materiengesetze (zB UVP-G) eigene verfahrensbeschleunigende Regelungen aufgenommen haben. Der Bund als eigentlicher Verwaltungsverfahrensgesetzgeber möchte nun offenbar nachziehen und die – bereits mit der AVG-Novelle 1998 eingeführten – Regelungen für Großverfahren so adaptieren, dass sie öfter angewendet und zielführender werden können.

Diese Zielsetzung ist verständlich und unterstützenswert, solange dadurch die „Nachbarrechte“ nicht über Gebühr beeinträchtigt, sondern in einem ausgewogenen

Verhältnis weiter berücksichtigt werden. Aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft genügt der vorliegende Gesetzesentwurf dieser Vorgabe nur eingeschränkt.

2. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 1 und Z 4: Dass die Kundmachung einer Verhandlung nunmehr auch im Rechtsinformationssystem des Bundes erfolgen kann, ist als eine der wesentlichsten digitalen Neuerungen der letzten Jahre ausdrücklich zu begrüßen. Da Großverfahren ohnehin doppelt kundgemacht werden müssen (§ 44a Abs 3 AVG), ist dadurch auch bei weniger technikaffinen Personen kein Transparenzverlust zu befürchten.

Zu Z 2: Großverfahren werden künftig bereits dann möglich sein, wenn an einer Verwaltungssache „insgesamt mehr als 50 Personen beteiligt“ (statt bisher: 100 Personen) sein werden. Den Gesetzesmaterialien lässt sich nicht entnehmen, auf welcher empirischen Grundlage diese Festlegung beruht (warum nicht schon bei 30 Personen?). In Hinblick auf die immer strenger werdende Sachlichkeitsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs ist anzuraten, in den Gesetzesmaterialien detaillierter darzustellen, wie viele Verwaltungsverfahren mit wie vielen Beteiligten in den letzten Jahren durchschnittlich geführt worden sind, um so den neuen Anwendungsbereich der großverfahrensrechtlichen Regelungen sachlich rechtfertigen zu können.

Zu Z 3 und Z 12: Eine der wesentlichsten Neuerungen ist, dass Bescheide im Großverfahren künftig zwingend mit Edikt zuzustellen sind. Dies ist zu begrüßen, weil dadurch eine der in der Praxis größten Fehlerquellen (Zustellmängel) vermieden werden kann.

Zu Z 5: Es besteht kein Einwand gegen die Streichung des § 44a Abs 3 letzter Satz AVG; die Regelung, die Kundmachung von Edikten zwischen 15.07. und 25.08. bzw 24.12. und 06.01. zu verbieten, ist unbestreitbar veraltet.

Zu Z 7: Dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens nunmehr auch für „einzelne Teilbereiche der Sache“ erklärt werden darf, kann bei komplexen Verwaltungssachen das Verfahren besser strukturieren helfen. Unklar ist aber, was unter „Teilbereich“ zu verstehen ist. Den Gesetzesmaterialien lässt sich dazu nur entnehmen, dass es sich bei „Teilbereichen“ nicht um „trennbare Sachen“ handelt. Wenn damit aber gemeint ist, dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch hinsichtlich einzelner rechtlicher Aspekte derselben Sache erklärt werden kann, begegnet die Regelung schwerwiegenden Bedenken: Da sich die Auswirkungen eines Projekts auf die subjektiv-öffentlichen Rechte von Anrainern aufgrund verschiedenster (zB technischer) Interdependenzen zumeist nur gesamthaft beurteilen lassen, wäre ein solcher Schluss des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich eines rechtlichen Teilbereichs wohl nahezu immer unzulässig.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Entfall des Rechts, die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen (§ 39 Abs 4 AVG), kritisch zu hinterfragen. Aus unserer Sicht ist die bisherige Regelung, die eine solche Fortsetzung ohnehin nur dann zulässt, wenn „eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden“, ausreichend.

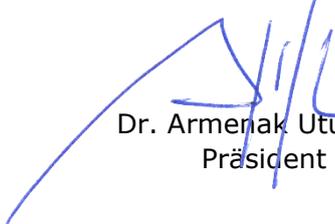
Zu Z 8: Die Neuregelung ist insofern unklar, als sie Parteien ein „weiteres Vorbringen“ „zu ihren Einwendungen gemäß § 44b Abs. 1“ nur innerhalb einer „angemessenen, spätestens



eine Woche vor der mündlichen Verhandlung endenden Frist“ erlaubt. Damit soll offenbar verhindert werden, dass zu bereits erhobenen Einwendungen zusätzliche Beweismittel (zB Sachverständigengutachten) vorgelegt werden, auf die nicht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung reagiert werden kann. Beschränkt wird hier freilich nur die Partei, welche die Einwendungen erhoben hat (*arg* „ihren Einwendungen“); allen anderen Parteien und der Bewilligungswerber dürfen also weiter Beweismittel zu bereits erhobenen Einwendungen vorlegen, was vor dem Hintergrund der verfahrensrechtlichen Waffengleichheit bedenklich erscheint. Die Behörde hat es aufgrund dieser Regelung überdies in der Hand, durch eine enge zeitliche Abfolge von der Frist zur Erhebung von Einwendungen (§ 44a Abs 2 Z 2 AVG) und der Frist, ab derer kein weiteres Vorbringen zu erhobenen Einwendungen mehr möglich ist (§ 44d Abs 3 AVG), die Verfahrensrechte einer Einwendungen erhebenden Partei empfindlich einzuschränken.

Wien, am 5. September 2025

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

